

FR_GERICHTE 605 2014 203 vom 31. Mai 2016

FR Kantonsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2014_203

FR: FR_GERICHTE 605 2014 203 du 31 mai 2016

IT: FR_GERICHTE 605 2014 203 del 31 maggio 2016

Regeste

Entscheid des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 3. Oktober 2014 gegen den Einspracheentscheid der SUVA vom 17. September 2014 ist fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse, dass das Kantons- gericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, seinen Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Inte- gritätsentschädigung prüft.

E. 2

a) Nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozial- versicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier nach Art. 1 Abs. 1 UVG zur Anwendung kommt, gilt als Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhn- lichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. b) Zwischen dem Unfall und der Gesundheitsschädigung muss zuerst ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehen. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Ent- sprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber das Gericht im Rahmen der ihm ob- liegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der über- wiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs ge- nügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Ge- schehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b). Weiter muss zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausal- zusammenhang

bestehen. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache

Kantonsgericht KG Seite 4 von 13 eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2). Lehre und Rechtsprechung lassen den sozialen Unfallversicherer für Schäden nur dann eintreten, wenn diese sowohl in einem natürlichen wie auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen. Der Voraussetzung des adäquaten Kausalzusammenhangs kommt dabei die Funktion einer Haftungsbegrenzung zu (BGE 125 V 456 E. 5c; 123 V 98 E. 3b mit Hinweisen). c) Die Versicherungsleistungen werden nach Art. 11 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem anders gearteten Krankheitsbild führen können. Rückfälle und Spätfolgen schliessen somit begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht des (damaligen) Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 293 E. 2c mit Hinweisen). Mit Bezug auf Rückfälle oder Spätfolgen kann der Unfallversicherer nicht auf der Anerkennung des natürlichen Kausalzusammenhangs beim Grundfall und bei früheren Rückfällen behaftet werden, weil die unfallkausalen Faktoren durch Zeitablauf wegfallen können. Vielmehr obliegt es dem Leistungsansprecher, das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem als Rückfall oder Spätfolge postulierten Beschwerdebild und dem Unfall nachzuweisen. Nur wenn die Unfallkausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, entsteht eine erneute Leistungspflicht des Unfallversicherers. Je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, desto strengere Anforderungen sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zu stellen. Im Falle der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Lasten des Versicherten aus, der aus dem unbewiesengebliebenen natürlichen Kausalzusammenhang als anspruchsbegründender Tatsache Rechte ableiten wollte. Werden durch einen Unfall Beschwerden verursacht, übernimmt die Unfallversicherung den durch das Unfallereignis verursachten Schaden, spätere Gesundheitsstörungen dagegen nur, wenn eindeutige Brückensymptome gegeben sind (Urteil BGer 8C_506/2008 vom 5. März 2009 E. 3.1 mit Hinweisen). d) Ist der Versicherte infolge des Unfalls zu mindestens 10% invalid (Art. 8 ATSG), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 13 Gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG entsteht der Rentenanspruch, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Zu diesem Zeitpunkt kann der Unfallversicherer die Adäquanz prüfen und je nach Resultat den Fall abschliessen. Ob eine namhafte, ins Gewicht fallende Besserung noch möglich ist, bestimmt sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (Urteil BGer 8C_207/2011 vom 26. Juli 2011 E. 6). e) Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darstellung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a). In Bezug auf Berichte von Hausärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3cc). Auch Gutachten, welche der Unfallversicherer während des Administrativverfahrens von seinen eigenen Ärzten einholt, sind beweistauglich, solange ihre Richtigkeit nicht durch konkrete Indizien erschüttert wird. Ebenso sind ärztliche Beurteilungen aufgrund der Akten nicht an sich unzuverlässig, wenn genügend Unterlagen von persönlichen Untersuchungen vorhanden sind (BGE 125 V 351 E. 3b/bb mit Hinweisen). Ferner besteht auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kein förmlicher Anspruch auf versicherungsexterne Begutachtung. Eine solche ist indessen aber anzuordnen, wenn auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen bestehen (BGE 135 V 465 E. 4). Im Sozialversicherungsrecht besteht kein Rechtsgrundsatz, wonach die Verwaltung oder der Richter im Zweifelsfall zugunsten des Versicherten zu entscheiden hätte. Vielmehr haben die Versicherten die für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Beweise im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu erbringen, andernfalls sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben (BGE 126 V 319 E. 5a; ARV 1990 Nr. 12 S. 67).

E. 3

Vorliegend ist der Rentenanspruch streitig sowie die Frage, ob der Beschwerdeführer ebenfalls Anspruch auf eine Integritätsentschädigung hat. a) Der Beschwerdeführer bringt vor, die SUVA stütze sich in ihrem Einspracheentscheid nur auf den Bericht ihres Kreisarztes Dr. med. E._____, Facharzt FMH für physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Rheumatologie, vom 17. Juni 2013, wobei der Kreisarzt keine neue Untersuchung vorgenommen habe, sondern hierfür auf seinen Vorbericht vom August 2012 verweise. Die seit diesem Zeitpunkt hinzugekommenen Beschwerden, namentlich die starken Hüftschmerzen, seien damit nicht berücksichtigt worden. Der Kreisarzt begründe auch nicht weiter, weshalb er in einer angepassten Tätigkeit von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgehe. Allenfalls sei die Sache an die SUVA für die Durchführung der vom Hausarzt Dr. med. F._____, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, mehrmals geforderten polydisziplinären Begutachtung zurückzuweisen. Zudem kritisiert er die von der SUVA verwendeten Blätter aus der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP). Er besitze die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht, weshalb das Invalideneinkommen

nach der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu bestimmen sei. Ferner habe er wegen seiner Beschwerden an der

Kantonsgericht KG Seite 6 von 13 linken Schulter und der linken Hüfte Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 50%. Schliesslich würden auch die beiden Unfälle von 1996 bzw. 2004 (recte: 1994) eine wichtige Rolle spielen. b) Die SUVA ihrerseits ist der Ansicht, eine Leistungspflicht bestehe einzig und allein für die Schulterbeschwerden. Die Hüftbeschwerden würden nicht einen Rückfall zum Unfall von 1994 darstellen. Rein auf die Schulter bezogen sei der Bericht des SUVA-Kreisarztes überzeugend und weitere Abklärungen seien überflüssig. Die Festsetzung des Invaliditätsgrads sowie die Verneinung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung seien korrekt erfolgt.

E. 4

Zunächst stellt sich die Frage, ob die SUVA ebenfalls für die Hüftbeschwerden leistungspflichtig ist. a) Am 26. September 1994 stürzte der Beschwerdeführer bei der Arbeit und beklagte sich anschliessend über Schmerzen in der linken Hüfte. Die SUVA übernahm die gesetzlichen Kosten. Der Hausarzt erwähnte am 25. Oktober 1994 (SUVA-Akten Unfall 1994, Nr. 3) eine beginnende Coxarthrose, mehr links als rechts, und überwies ihn an Dr. med. G. _____, Facharzt FMH für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates. Dieser hielt am

E. 7

Schliesslich ist der Beschwerdeführer der Ansicht, er habe Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. a) Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Nach Art. 36 UVV gilt der Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird (Abs. 1).

Kantonsgericht KG Seite 12 von 13 Die Integritätsentschädigung wird laut Art. 25 UVG in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Abs. 1). Der Bundesrat regelt die Bemessung der Entschädigung (Abs. 2). Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Gemäss Abs. 2 dieser Vorschrift gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Darin hat der Bundesrat in einer als gesetzmässig anerkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 113 V 218 E. 2a) häufig vorkommende und typische Schäden prozentual gewichtet (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen). Die Entschädigung für spezielle und nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet. In diesem Zusammenhang hat die SUVA in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraaster) erarbeitet. Diese stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für den Richter nicht bindend. Soweit sie jedoch Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (vorerwähntes Urteil 8C_459/2008 E. 2.1.2 mit Hinweisen; BGE 124 V 209 E. 4a; 116 V 156 E. 3a). b) Die SUVA erklärt, die Frage der Integritätsentschädigung sei vom

SUVA-Kreisarzt geprüft und verneint worden. Diesbezüglich findet sich jedoch im vorerwähnten Abschlussbericht vom 17. Juni 2013 einzig die Bemerkung, der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung sei geprüft worden und bestehe nicht. Angesichts der vorhandenen Unterlagen erstaunt es, dass dies nicht weiter begründet wurde und es ergeben sich Zweifel an der entsprechenden Einschätzung des Kreisarztes. So besteht gemäss dem Feinraster, Tabelle 1, Anspruch auf eine Integritätsentschädigung beim Vorliegen einer Periarthrosis humeroscapularis sowie unter anderem, falls die betroffene Schulter nur noch bis zur Horizontalen bzw. 30° über der Horizontalen beweglich ist. Der Kreisarzt notierte in seinem vorerwähnten Bericht vom 22. August 2012, die Abduktion sei links bis zu 80° möglich. Im Bericht der K. _____ werden folgende Angaben gemacht: Anteversion- Retroversion ("élévation-rétropulsion") 100°-0-20° aktiv und 120°-0-30° passiv. Abduktion 85° aktiv und 105° passiv. Gleichzeitig wird aber ein muskulärer Widerstand ("résistance musculaire") erwähnt. Ferner steht fest, dass in einem gewissen Mass auch degenerative Veränderungen an der linken Schulter vorliegen. Bei dieser Aktenlage wäre es zwingend notwendig gewesen, die Prüfung der Integritätsentschädigung vertiefter vorzunehmen und zu begründen. Die Angelegenheit ist deshalb für eine erneute Prüfung des Anspruchs auf Integritätsentschädigung an die SUVA zurückzuweisen.

E. 8

Zusammenfassend hat die SUVA zu Recht ihre Leistungspflicht für die Hüftbeschwerden verneint. Ebenfalls hat sie den Invaliditätsgrad betreffend die Schulterproblematik korrekt auf 13% festgesetzt. Demgegenüber kann ihr hinsichtlich der Verneinung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung bezüglich der Schulterproblematik basierend auf der derzeitigen Aktenlage nicht gefolgt werden und die Angelegenheit ist für die vertiefte Prüfung dieser Frage an die SUVA zurückzuweisen. Die Beschwerde ist deshalb teilweise gutzuheissen. Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben. Der nur in einem geringen Grad obsiegende Beschwerdeführer hat einen partiellen Anspruch auf Parteientschädigung. Diese ist auf CHF 900.- (Honorar und Auslagen) festzusetzen, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 72.- (8% von CHF 900.-). Der Gesamtbetrag von CHF 972.- geht zu Lasten der SUVA.

Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A. _____ wird teilweise gutgeheissen und die Angelegenheit für die vertiefte Prüfung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Luzern, zurückgewiesen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. A. _____ wird zu Lasten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Luzern, für das vorliegende Verfahren eine teilweise Parteientschädigung für Honorar und Auslagen des Rechtsvertreters von CHF 900.-, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 72.- (8% von CHF 900.-) und damit insgesamt CHF 972.- zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem

Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 31. Mai 2016/bsc Präsident
Gerichtsschreiber-Berichterstatter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.